

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital (Abwassergebührensatzung - AbwGebS)

Aufgrund des § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBl. S. 287), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542), sowie der §§ 1, 2, 9, 10, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in seiner Sitzung am 05.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital (Abwassergebührensatzung - AbwGebS) vom 01.12.2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „2,07“ durch die Angabe „2,27“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „0,84“ durch die Angabe „0,61“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 3 wird die Angabe „30,00“ durch die Angabe „34,67“ ersetzt
4. In § 8 Absatz 4 wird die Angabe „19,00“ durch die Angabe „22,89“ ersetzt
5. In § 8 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „1,67“ durch die Angabe „1,79“ ersetzt.
6. In § 8 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „2,38“ durch die Angabe „2,62“ ersetzt

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Freital,

Rumberg
Oberbürgermeister